

Niederschrift

über die 33. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 15. Februar 2023
im Sitzungssaal des Rathauses

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der Zweite Bürgermeister und 14 Stadtratsmitglieder. Bürgermeister Fath-Halbig und Stadträtin Käufer fehlten entschuldigt.

Ferner waren anwesend: Stefanie Rüger, Robert Hammerand (Fa. KFB, zu TOP 9)
VR. A. Englert als Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-8, nichtöffentlich ab TOP 9 und dauerte von 19.00 Uhr bis 21.15 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.01.2023

Der Stadtrat beschloß, die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 18.01.2023 zu genehmigen.

3. Bestellung einer neuen Seniorenbeauftragten

Auf Vorschlag der Fraktion der CSU beschloß der Stadtrat, Frau Sabine Spall zur weiteren Seniorenbeauftragten zu bestellen.

4. Beschlußfassung zur Einführung einer Sicherheitswacht

Die mögliche Einführung einer ehrenamtlichen Sicherheitswacht für die Stadt Wörth wurde zuletzt in der Stadtratssitzung am 18.01.2023 beraten. Ein Beschluß wurde dabei nicht gefaßt.

Stadtrat Schusser stellte fest, daß es sowohl für eine Einführung als auch für eine Ablehnung der Sicherheitswacht gute Argumente gäbe. Da für die Stadt keine Nachteile zu erwarten seien, andererseits aber eine Funktion der Sicherheitswacht als Mittler und Unterstützer der Polizei erfüllt werden könne, werde die Fraktion der Freien Wähler der Einführung der Sicherheitswacht mehrheitlich zustimmen.

Stadtrat Salvenmoser räumte ein, daß in der Bevölkerung ein Sicherheitsbedürfnis tatsächlich vorhanden sei. Fraglich sei jedoch, ob hierfür eine Präsenz der Polizei selbst notwendig sei oder nicht. Da ein übergreifendes Verhalten der Sicherheitswacht nicht auszuschließen sei, könne insofern auch ein Imageschaden entstehen.

Stadtrat Turan hielt angesichts des zunehmenden Vandalismus auch schon eine geringfügige Verbesserung der Situation für sinnvoll.

Stadtrat Laumeister wies auf den geringen Umfang der Ausbildungs- und Einsatzstunden hin und sah keine tatsächliche Verbesserung der Situation durch den Einsatz der Sicherheitswacht. Vielmehr seien alle aufgerufen, die Augen offenzuhalten und ggf. die Polizei zu informieren. Ggf. sei ein behutsamer Aufruf im Amtsblatt sinnvoll, der jedoch nicht zur Denunziation aufrufen solle.

Der Stadtrat beschloß mit 9:6 Stimmen, der Einführung der Sicherheitswacht zuzustimmen.

5. **Neuerlaß der Richtlinie zur finanziellen Förderung der Vereins- und Jugendarbeit**

Der Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales hat die Förderrichtlinie der Stadt für die Unterstützung von Vereinen, Verbänden, etc., einerseits und der Jugendarbeit andererseits grundlegend überarbeitet.

Auf Nachfrage von Stadtrat Laumeister teilte Stadtrat Schusser mit, daß sich der Ausschuß dabei bewußt gegen eine Förderung von Kunstkursen u.ä. ausgesprochen hat, da die Stadt die veranstaltenden Institutionen (Volkshochschule, Kunstnetz) in der Regel direkt fördert, Musikschulen jedoch nicht.

Stadträtin Straub stellte eine Erhöhung der jährlichen Förderhöchstgrenze auf 25.000 € je Vereinigung in den Raum. Stadtrat Schusser verwies auf die dem entgegenstehende Empfehlung des BKSA.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung folgende

**„Richtlinie zur finanziellen Förderung
der Vereins- und Jugendarbeit
der Stadt Wörth a.Main**

Abschnitt A: Allgemeines

1) Präambel

- a) Die Arbeit der verschiedenen Vereine, Vereinigungen, Gruppen und Organisationen in der Stadt Wörth a.Main hat für die Bürger der Stadt Wörth a.Main einen hohen Stellenwert sowohl in kultureller, sportlicher als auch gesellschaftlicher Hinsicht.

Die Stadt Wörth a.Main möchte diese daher unterstützen.

- b) Diese Richtlinie dient als Grundlage für die Gewährung von freiwilligen Zuschüssen der Stadt Wörth a.Main – nachfolgend „Stadt“ genannt. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung besteht nicht.
- c) Im Bereich der Jugendförderung gewährt die Stadt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach den §§ 11 und 12 SGB VIII und Art. 30 BayKJHG den im Gemeindegebiet der Stadt ansässigen Vereinen, Vereinigungen, Gruppen und Organisationen nach Maßgabe der Abschnitte C und D dieser Richtlinie Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen und Projekten der örtlichen Jugendarbeit.
- d) Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird in der Richtlinie durchgängig das generische Maskulinum verwendet. Die Richtlinie betrifft Menschen jeglichen Geschlechts in gleicher Weise.

2) Antragsberechtigte und Voraussetzungen

- a) Nach dieser Richtlinie können rechtsfähige und nichtrechtsfähige bzw. eingetragene und nichteingetragene Vereine, Vereinigungen, Gruppen und Organisationen, insbesondere Sport-, Musik- und Gesangsvereine, karitativ tätige Organisationen und sonstige Gruppen in den Bereichen Kunst, Kultur, Sport, Freizeit, Jugendförderung, Heimatpflege und Naturschutz gefördert werden. Diese werden nachfolgend als „Vereinigungen“ bezeichnet. Ebenfalls darunter fallen insbesondere für Abschnitt C und D dieser Förderrichtlinie öffentlich bekannte

Jugendorganisationen, Jugendgruppen, Jugendinitiativen sowie Untergliederungen der jeweils im ersten Satz genannten Vereinigungen.

- b) Nicht unter diese Förderrichtlinie fallen politische Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Vereine im Sinne des § 22 BGB, Vereine, die ihre Rechtsform aus wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Gründen gewählt haben, örtliche und überörtliche Vereinsbünde, Sportvereinigungen von Privatfirmen und Behörden, sogenannte „Stammtischmannschaften“ sowie (Förder-)Vereine, deren tatsächliche Zwecke nichtkulturelle Belange zum Ziel haben.
- c) Die Vereinigung verfügt über eine bestehende Satzung, in welcher die Struktur und Ziele der Vereinigung festgelegt sind. Die Vereinigung muss für die Aufnahme neuer Mitglieder geöffnet sein. Die Gemeinnützigkeit der Vereinigung muss durch das Finanzamt anerkannt worden sein. Die Vereinigung muss innerhalb der zwölf Monate vor Durchführung der zu fördernden Maßnahme nachweislich Aktivitäten gemäß ihrem Zweck zum Wohle der Mitglieder insbesondere aus der Stadt sowie allgemein der Bürger der Stadt durchgeführt haben. Der Sitz der Vereinigung muss seit mindestens zwölf Monaten in der Stadt sein.

3) Zuständigkeit

- a) Zuständig für den Vollzug dieser Richtlinie ist die Stadtkämmerei. Die Haushaltsmittel für die allgemeine Förderung von Vereinigungen (Abschnitt B), für die allgemeine Jugendförderung (Abschnitt C) sowie die Haushaltsmittel für die besondere Jugendförderung (Abschnitt D) sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
- b) Sofern eine Fördermaßnahme im Einzelfall von der festgesetzten Richtlinie abweichen sollte, entscheidet hierüber der Ausschuß für Bildung, Kultur und Soziales sowie bei höheren Beträgen ggfs. der Stadtrat gemäß Geschäftsordnung.

4) Gegenstand der Förderung

- a) Die Stadt fördert Vereinigungen durch Geldleistungen oder auf sonstige geeignete Weise. Eine sonstige Förderung ist ebenfalls in Euro zu beziffern, um die folgende Richtlinie anwenden zu können.
- b) Die Fördermittel sind zweckgebunden.
- c) Förderfähig sind grundsätzlich nur Maßnahmen, deren Kosten die Vereinigung selbst zu tragen hat. Ein maßgeblicher Eigenanteil ist je nach Art der Förderung festgesetzt. Alle Zuschüsse, Förderungen und Zuwendungen Dritter (ausgenommen Spenden), auch von übergeordneten Verbänden, Vereinigungen oder anderer öffentlicher Einrichtungen, sind von den Gesamtkosten der Maßnahme, nach Abzug des festgelegten Eigenanteils gemäß dieser Richtlinie, abzuziehen. Eine Förderung wird auf den dann verbleibenden Betrag gewährt. Die Höhe der Förderung ist begrenzt auf 20.000 Euro je Verein pro Jahr.

5) Ausnahmen

Der Stadtrat behält sich vor, jederzeit abweichend von dieser Richtlinie entscheiden zu können. Die Stadt berücksichtigt bei der Gewährung von Zuschüssen neben dem Umfang und der Zweckmäßigkeit des Vorhabens die Zahl der Mitglieder, die Leistungsfähigkeit der Vereinigung und die Ausschöpfung weiterer Einnahmemöglichkeiten. Insbesondere in den voran genannten Punkten kann auch von den jeweiligen Fördersätzen abgewichen werden.

6) Inkrafttreten

Der Stadtrat hat diese Richtlinie in seiner Sitzung vom 15.02.2023 angenommen. Sie tritt mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft. Das „Förderrichtlinienpapier der Stadt

Wörth a.Main“ vom 21.11.2018 sowie die „Zuschussrichtlinien der Stadt Wörth a. Main zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit (Jugendförderrichtlinien – JFR 2010)“ in der Fassung vom 22.09.2010 treten gleichzeitig außer Kraft. Änderungen dieser Richtlinie bedürfen eines entsprechenden Stadtratsbeschlusses.

Abschnitt B: Allgemeine Förderung von Vereinigungen

1) Förderung für Investitionen und Baumaßnahmen

- a) Die Gewährung von Geldleistungen als Fördermittel bei Investitionen und Baumaßnahmen setzt einen Eigenanteil von mindestens 30 Prozent der Gesamtkosten der Maßnahme voraus.
- b) Die Förderung von Investitionen und Baumaßnahmen erfolgt nur, wenn mit der Beschaffung oder Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Eine Zustimmung der Stadt zur förderunschädlichen Beschaffung oder zu einem förderunschädlichen Maßnahmenbeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung.
- c) Nicht förderfähig sind Investitionen, die nicht unmittelbar den Zielen der Vereinigung dienen. Hierzu zählen Aufwendungen im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Betätigung der Vereinigung, mit denen Einnahmen erzielt werden wie bei gastronomischer Betätigung (z.B. Gaststättenbetrieb, Warenverkauf), Vermietungen (z.B. Wohnungen), Verpachtungen (z.B. Vereinsflächen und Werbeeinrichtungen) und Sponsoring (z.B. Trikotwerbung) etc. Dies führt dazu, dass derartige Aufwendungen komplett oder zumindest mit dem auf die genannte Betätigung entfallenden bzw. einnahmeauslösenden Teil nicht bezuschusst werden können.
- d) Die Förderungen dieser Richtlinie werden nur auf - formlosen - Antrag gewährt. Die Anträge sind mit den zur Begründung der jeweiligen Förderungen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen rechtzeitig zu stellen. Die Stadt kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.
- e) Der Fördersatz für Investitionen und Baumaßnahmen beträgt grundsätzlich 10%. Die Höhe der Förderung ist nach Abschnitt A Punkt 4) c) begrenzt auf 20.000 Euro je Verein pro Jahr.
- f) Förderungen für Maßnahmen sind, soweit bekannt, bis zum 31. Oktober des Vorjahres ihrer Umsetzung zu beantragen, um eine entsprechende Bezuschussung im Haushalt des Förderjahres einplanen zu können.

2) Förderung für Erschließungskosten und Ausbau-/Ergänzungsbeiträge

Die Erschließungskosten sowie die Ausbau- und Ergänzungsbeiträge von vereinigungseigenen Grundstücken werden von der Stadt zu 100 % gefördert.

3) Pacht städtischer Flächen

Für Flächen der Stadt zur Nutzung von Vereinigungszwecken wird eine jährliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 Euro erhoben. Die Gebührenerhebung erfolgt pauschal und unabhängig von der Größe der Fläche.

4) Besondere Fördermittel

- a) Gefördert werden durch die Stadt besondere Veranstaltungen durch Gewährung von Geldersatzleistungen, wie beispielsweise für den Einsatz des Bauhofs ohne Ersatz der hierfür entstehenden Kosten.
- b) Für die Ankündigung von Veranstaltungen steht den Vereinigungen die Rubrik „Vereinsnachrichten“ im städtischen Amtsblatt kostenfrei zur Verfügung.

- c) Für besondere Vereinsjubiläen, den Gewinn von Meisterschaften bzw. Wettbewerben etc. können durch den Bürgermeister entsprechende finanzielle Anerkennungen bis maximal 100 Euro vorgesehen werden. Hierüber berichtet dieser alljährlich.

Abschnitt C: Allgemeine Jugendförderung

1) Zuschussempfänger

- a) Empfänger von Zuschüssen und Zuwendungen im Bereich der allgemeinen Jugendförderung können unter Abschnitt A Nummer 2 definierte Vereinigungen sein, die aktiv im Bereich der Jugendarbeit tätig sind.
- b) Zusätzlich zu den unter Abschnitt A Nummer 2 definierten Vereinigungen können Zuschüsse der allgemeinen Jugendförderung auch von sonstigen Gruppierungen (z.B. politische Organisationen, Religionsgemeinschaften) für Maßnahmen der Jugendfahrten und Jugendbildungsmaßnahmen beantragt werden.

2) Art und Umfang der Förderung

- a) Die Fördermittel werden zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Höchstgrenze bewilligt. Eine Förderung kann gleichzeitig jeweils nur für eine der unter Punkt 3) a) bis c) definierten Bereiche beantragt werden.
- b) Die Eigenleistung der Vereinigungen muss mindestens 30 Prozent der förderfähigen Kosten umfassen.
- c) Als jugendliche Teilnehmer werden grundsätzlich alle Teilnehmenden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewertet.
- d) Die Maximalförderung gilt grundsätzlich pro Jahr und Teilnehmer bzw. Zuschussempfänger.

3) Gegenstand der Förderung

a) Jugendfahrten

- i) Gefördert werden Fahrten und Ausflüge zur Jugendarbeit wie Zeltlager, Freizeiten, Ausflüge, Wettkämpfe etc.
- ii) Nicht gefördert werden Maßnahmen
- a. innerhalb der Stadt.
- b. mit weniger als zwei Tage Dauer (An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag).
- c. mit weniger als fünf jugendlichen Teilnehmenden oder weniger als einem Betreuer pro zehn teilnehmenden Jugendlichen.
- iii) Die Förderung beträgt pro teilnehmenden Jugendlichen sowie pro Betreuer (max. ein Betreuer pro fünf Jugendliche förderfähig) 5 Euro pro Tag und max. 25 Euro pro teilnehmende Person.

b) Jugendbildungsmaßnahmen

- i) Gefördert werden Veranstaltungen mit kulturellen, sozialen oder politischen Inhalten.
- ii) Die Förderung beträgt 5 Euro pro Tag und teilnehmenden Jugendlichen und max. 25 Euro. Der An- und Abreisetag zählen zusammen als ein Tag. Zusätzlich werden bis zu 50 Prozent der Programmkosten und max. 100 Euro gewährt.

iii) Für internationale Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland gelten die doppelten Fördersätze.

c) Arbeitsmaterialien

i) Gefördert werden die Erst- und Ersatzbeschaffung von Arbeitsmaterialien, Ausstattungen für Vereins- und Jugendräume und Geräte wie z.B. Sportgeräte, Musikinstrumente sowie Zelt- und Lagermaterialien.

ii) Nicht gefördert werden Verbrauchs- und Verschleißmaterialien.

iii) Die Förderung beträgt 20 Prozent der Anschaffungskosten pro Kalenderjahr ab einer Gesamtinvestition von 250 Euro. Die maximale Förderung beträgt 500 Euro.

4) Antragstellung

a) Ein Zuschussantrag ist grundsätzlich vor Anschaffung bzw. Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichen.

b) Spätestens drei Monate nach Durchführung bzw. Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist eine Endabrechnung mit allen erforderlichen Unterlagen nachzureichen.

c) Folgende Informationen und Unterlagen müssen im Zuschussantrag enthalten sein:

i) schriftliche Darstellung der zu fördernden Maßnahmen

ii) Höhe der Gesamtkosten

iii) Art und Höhe der Zuschüsse und Förderungen Dritter bzw. anderer Zuwendungsgeber

iv) Bankverbindung

v) Teilnehmerliste

vi) Programm

vii) Kopie der Rechnungen sowie Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)

Abschnitt D: Besondere Jugendförderung

1) Gegenstand der besonderen Jugendförderung

Die Stadt fördert Jugendliche, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt haben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres durch Gewährung von Zuschüssen an die Eltern bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten in den nachfolgenden Fällen:

a) Besuch von Musikschulen

b) Besuch von vereinsinternen und gebührenpflichtigen Kursen zur musikalischen Erziehung, die von einer hierfür qualifizierten Fachkraft geleitet werden.

2) Art und Umfang der Förderung

a) Gefördert werden 20 Prozent der Musikschulgebühren, Unterrichtsgebühren oder Kursgebühren.

b) Die Förderung ist begrenzt auf 120 Euro pro Jugendliche und Kalender- bzw. Schuljahr.

3) Antragstellung und Auszahlung der Zuschüsse

Die Förderung für den Besuch von Musikschulen sowie von vereinsinternen Kursen der musikalischen Erziehung werden jährlich bzw. nach Ablauf des Musikschuljahres auf Antrag der Eltern bzw. Erziehungs-/Sorgeberechtigten des Jugendlichen und gegen Vorlage der Rechnung sowie eines Zahlungsnachweises festgesetzt und überwiesen.

Wörth a. Main, den 15.02.2023

Andreas Fath-Halbig
Erster Bürgermeister“

6. Bauleitplanung Windpark Wörth – Beschlußfassung zur Weiterführung oder Aufhebung der förmlichen Verfahren

Nach der (seit 16.11.2022 geltenden) Regelung des Art. 82 5 Nr. 1 BayBO finden die Absätze 1 und 2 des Art. 82 BayBO keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden.

Rechtlich gesehen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans für die Errichtung eines Windparks durch die Stadt Wörth am Main damit nicht mehr zwingend erforderlich.

Da die geplanten Windkraftanlagen im Wald liegen, greift auch Art. 82 Abs. 5 Nr. 6 BayBO. In diesem Fall ist keine Bauleitplanung notwendig, d.h. auch keine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans. Dies hat das LRA Miltenberg mit E-Mail vom 06.02.2023 ausdrücklich bestätigt.

Für die Stadt bestehen nunmehr drei Handlungsoptionen:

- a) Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren werden weitergeführt
- b) Nur der Flächennutzungsplan wird geändert, das Bebauungsplanverfahren wird „ohne Ergebnis“ beendet
- c) Beide Verfahren der Bauleitplanung werden „ohne Ergebnis“ beendet

Die Verwaltung empfiehlt, sich für die mittlere Option zu entscheiden. Mit der Weiterführung der vorbereitenden Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplanes) dokumentiert die Stadt, daß sie sich inhaltlich mit den vorgetragenen Bedenken und Einwendungen befaßt und die versprochene Transparenz des Verfahrens sichergestellt ist. Alle Aspekte, die wegen ihrer Detailliertheit nur im Bebauungsplanverfahren zu behandeln wären, werden in gleicher Weise im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft, in dem ebenfalls eine Beteiligung der Öffentlichkeit stattfindet. Insofern könnte der Verzicht auf ein Bebauungsplanverfahren unnötige Doppelungen vermeiden.

Hinzu kommt, daß damit bestehende Diskrepanzen zwischen den Regelungen der Bauleitplanung einerseits und des Immissionsschutzrechts andererseits für die Ermittlung und den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden werden können. Damit ist keine Verkürzung der Ausgleichsverpflichtungen verbunden; lediglich die Methodik der Berechnungen unterscheidet sich.

Das LRA Miltenberg hat sich nicht eindeutig positioniert. Während das Sachgebiet Bauleitplanung eine Weiterführung beider Verfahren empfiehlt, hat das Sachgebiet Immissionsschutz auch den Verzicht auf beide Verfahren als unbedenklich eingeschätzt.

Da die weitere inhaltliche Behandlung der Verfahren (Würdigung der während der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und der Anhörung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen, möglichst Auslegungsbeschluß) für die Stadtratssitzung am 15.03.2023 vorgesehen ist, muß rechtzeitig entschieden werden, ob dies für keines, eines oder beide Verfahren geschehen und vorbereitet werden soll.

Der Stadtrat beschloß nach kurzer Beratung, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen und nur das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes fortzuführen.

7. Einrichtung einer heilpädagogischen Tagesstätte St.-Martin-Straße 25 – Erfüllung der Stellplatzpflicht

Die vorgesehene Einrichtung einer heilpädagogischen Tagesstätte im Wohnhaus St.-Martin-Straße 25 wurde bereits mehrfach im Stadtrat wie im Bau- und Umweltausschuß beraten. Offen ist noch die Frage, ob die Stadt bereit ist, einen auf dem Grundstück fehlenden Kfz-Stellplatz abzulösen.

Stadtrat Laumeister wandte hiergegen ein, daß diese Ablöse auch für eine eventuelle spätere erneute Nutzung als Wohnhaus gelten würde. Stadtrat Hofmann verwies darauf, daß der Bau- und Umweltausschuß in den letzten Jahren die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen regelmäßig abgelehnt hat. Stadtrat Schusser befürchtete eine negative Öffentlichkeitswirkung im Falle einer Ablöse.

Der Stadtrat beschloß, der Ablösung des Stellplatzes nicht zuzustimmen. Stattdessen soll bei Bedarf für eine Teilfläche des Parkstreifens am Friedhof eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Evangelischen Kinder-, Jugend- und Familienhilfe Würzburg und des Freistaats Bayern bestellt werden.

8. Anfragen

- Auf Anfrage von Stadträtin Straub gab Zweiter Bürgermeister Dotzel bekannt, daß die Ausschreibung der zweiten Stelle im Jugendtreff erfolgreich abgeschlossen wurde.
- Stadträtin Straub fragte an, wer in der Verwaltung für die Aktion „Saubere Flur“ zuständig ist. Zweiter Bürgermeister Dotzel verwies auf das Technische Bauamt.
- Stadträtin Straub erinnerte an ein ausstehendes Protokoll des Arbeitskreises Zukunft.

Wörth a. Main, den 20.02.2023

J. Dotzel
Zweiter Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer